

Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB)

Anlauf- und Abklärungsstelle

für Anträge und Auskünfte

am Schalter:

ohne Voranmeldung täglich
von 10:00 – 11:30 Uhr

am Telefon:

Intake Telefon 043 / 444 63 40
Montag bis Freitag
morgens: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
nachmittags: 13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Fax:

043 / 444 63 52

E-Mail:

alimentenstelle@zuerich.ch

Internet:

weitere Informationen/Merkblätter
finden Sie unter

www.stadt-zuerich.ch/alimentenstelle

In der Stadt Zürich wohnhafte Personen melden sich an folgender Adresse:

Stadt Zürich
Soziale Dienste
Alimentenstelle
Hönggerstrasse 24
Postfach
8037 Zürich

2/4

Merkblatt über Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

(gültig seit 1.2.1992)

Falls Sie sich als Mutter oder Vater für Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern (bis 2-jährig) interessieren, erkundigen Sie sich bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich, Alimentenstelle. Für Vorabklärungen und Gesuche melden Sie sich bitte unter Telefonnummer 043 / 444 63 40.

Für die Gewährung von Beiträgen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Zivilrechtlicher Wohnsitz eines antragstellenden Elternteils im Kanton Zürich seit mindestens einem Jahr.
2. Die Erwerbstätigkeit beim alleinerziehenden Elternteil darf nicht mehr als ein halbes Pensum, bei zusammenlebenden Eltern insgesamt nicht mehr als eineinhalb und nicht weniger als ein ganzes Pensum betragen. Bezüger/innen von Sozialversicherungsleistungen, Teilnehmende eines Angebotes der Arbeitsintegration und Studierende werden Erwerbstätigen gleichgestellt.
3. Die Kinderbetreuung durch Dritte darf gesamthaft 2,5 Tage in der Woche nicht übersteigen.
4. Die Anspruchsberechtigung entfällt bei einem nach steuerrechtlichen Grundsätzen errechneten Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.- für alleinerziehende und Fr. 35'000.- für zusammenlebende Eltern.
5. Der Anspruch auf Bezüge besteht erstmals in dem Monat, in welchem die Anmeldung eingereicht wird - jedoch frühestens ab Geburt - und sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung erfüllt sind. Er erlischt am Ende des Monats, in dem eine dieser Voraussetzungen dahinfällt, spätestens am Tag vor Vollendung des 2. Altersjahres. Erfolgt die Anmeldung innerhalb von 3 Monaten seit der Geburt oder nach Umzug in eine andere Gemeinde im Kanton Zürich, werden die Beiträge rückwirkend ausgerichtet.

Höhe der Beiträge:

Die Beiträge entsprechen der Differenz zwischen Lebensbedarf und anrechenbarem Einkommen. Sie betragen pro Monat maximal Fr. 2'000.-.

3/4

Der Lebensbedarf wird wie folgt ermittelt:

- a) Grundbetrag pro Jahr für alleinerziehende Eltern mit einem Kleinkind Fr. 18'600.-
- b) Grundbetrag pro Jahr für zusammenlebende Eltern mit einem Kleinkind Fr. 25'600.-
- c) Zuschlag für jedes weitere eigene im gleichen Haushalt lebende Kind Fr. 3'900.-
- d) Zuschlag Mietzins: Miete inkl. Nebenkosten gemäss Belegen, maximal aber Fr. 13'100.-. Leben mehrere Mieter in einer Wohnung, wird der Mietzins anteilmässig berücksichtigt.

Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens werden das AHV - pflichtige Nettoeinkommen aus Erwerb, Kinder- und Familienzulagen, Kapitalerträge, Leistungen von Versicherungen und Alimentenleistungen von Dritten berücksichtigt. Abzugsberechtigt sind vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen an Dritte sowie Berufsauslagen gemäss steuerrechtlichen Ansätzen. Bei alleinerziehenden Eltern kommt beim Erwerbseinkommen ein Freibetrag von höchstens Fr. 5'000.- in Abzug.

Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse:

1. Die Gesuchsteller/-innen sind zu wahrheitsgemäßen Angaben über die eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet. **Bei massgeblichen Veränderungen ist die Beitragsstelle sofort zu orientieren**, wie z.B. Wohnortwechsel, Mietergemeinschaft, Zusammenleben mit dem anderen Elternteil, Heirat, Kinderbetreuung durch Dritte, Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Mietzinsänderungen. In diesen Fällen hat eine Neueinschätzung mit allfälliger Anpassung des Beitrages zu erfolgen.
2. Beiträge, die zu Unrecht ausbezahlt worden sind, werden zurückgefordert. Beruht die unrechtmäßige Auszahlung auf einem schuldhaften Verhalten des Empfängers/der Empfängerin, werden die Beiträge samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückgefordert. Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, wird mit Busse bis zu Fr. 3'000.- bestraft.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Nachweis Wohnsitz im Kanton Zürich (Karenzfrist 1 Jahr)
- b) Unterlagen zur Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - drei aktuelle Lohnbelege
 - Lohnausweis

4/4

- Arbeitsvertrag
 - Kontoauszüge von allen Konten der letzten drei Monate
 - unterschriebene neueste Steuererklärung (inkl. sämtliche Beilagen)
 - Belege über Ersatzeinkommen/Versicherungsleistungen
 - Rentenentscheide mit Beleg über aktuelle Leistung
 - Entscheid über Zusatzleistungen
 - unterschriebenen Geschäftsabschluss/Hilfsblatt A (Selbständigerwerbende)
 - Vermögensnachweis
 - für Gesuchstellende in Erstausbildung: Stipendienentscheid und eine schriftliche Bestätigung der Eltern über geleistete Unterstützungsbeiträge
- c) Mietvertrag mit Beleg über aktuellen Mietzins und Nebenkosten
- d) allfällige Gerichtsurteile, -entscheide und/oder Unterhaltsvertrag
- e) Bescheinigung über Fremdbetreuung des Kindes

Soziale Dienste Zürich
Alimentenstelle